

KR-Anweisung Nr. 2.1.018

Gesellschaft:	VTG Aktiengesellschaft
Titel:	Behandlung von Fettaustritt an Radsatzlagern von Wagen der VTG-Gruppe
Version:	1 Gültig ab: 05.05.2015
ersetzt Version:	vom:
Ersteller:	WSS, Sabrina Münster
Freigabe:	WS, J. Wirtgen

Geltungsbereich für Wagen folgender Halter:

VTG AG	X	VTG Austria Ges.m.b.H.	X
VTG France SAS	X	VTG Schweiz GmbH Basel	X

Geltungsbereich für Wagenregistrierungen in folgenden Ländern:

A	Österreich	X	B	Belgien	X	CH	Schweiz	X
D	Deutschland	X	F	Frankreich	X	NL	Niederlande	X
SK	Slowakei	X	S	Schweden				



1. Anwendungsbereich

Diese KR-Anweisung regelt die Behandlung von Fettaustritt an Radsatzlagern sowohl bei Aufträgen, die direkt durch die VTG-Gruppe erteilt werden als auch bei Reparaturen im Rahmen des AVV.

2. Vorgehensweise

Wird ein Fettaustritt an Radsatzlagern von Wagen der VTG-Gruppe festgestellt, so ist zunächst zu überprüfen, ob es sich um einen zulässigen oder einen unzulässigen Fettaustritt handelt. Es gibt drei mögliche Fälle (siehe auch Punkt 3):

a) Zulässiger Fettaustritt ohne Meldepflicht:

Das Fett ist abzuwischen und der Radsatz kann im Wagen verbleiben. Eine Meldung über das Abwischen des Fettes ist nicht erforderlich.

b) Zulässiger Fettaustritt mit Meldepflicht:

Das Fett ist abzuwischen und der Radsatz kann im Wagen verbleiben.

Über das Abwischen des Fettes ist unverzüglich eine Meldung gemäß Anlage 1 dieser KR-Anweisung im Excel-Format an folgende E-Mailadressen zu senden:

Halter VTG AG (- VTGD)	service@vtg.com
Halter VTG Schweiz (- VTGCH)	service@vtg.com
Halter VTG Austria (- VTGA)	vtg-austria-technik@vtg-rail.com
Halter VTG France (-VTGF)	eric.helaine@vtg.com

c) Unzulässige Fettaustritte:

Bei einem unzulässigen Fettaustritt ist der Radsatz zu tauschen und der Aufarbeitung zuzuführen. Eine separate Meldung des Fettaustrittes ist nicht erforderlich.

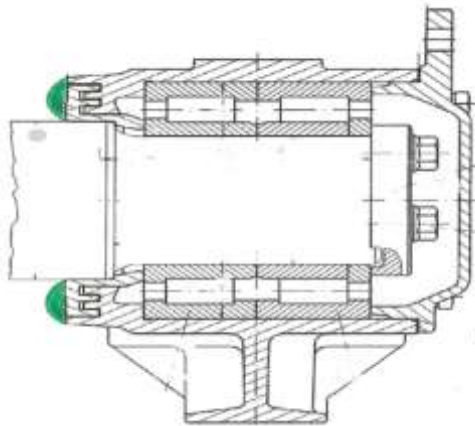
3. Übersicht zulässiger und unzulässiger Fettaustritte

Im Folgenden sind beispielhaft einige zulässige und unzulässige Fettaustritte dargestellt.

Bei der Beurteilung eines Fettaustrittes kann das Einbaudatum oder das Aufarbeitungsdatum der letzten IL oder IS2 hilfreich sein. Geringer Fettaustritt kurz (innerhalb eines Jahres) nach Einbau / Aufarbeitung des Radsatzes kann durch eine ungleichmäßige Fettverteilung bei der Lagermontage verursacht worden sein und weist daher nicht unbedingt auf einen Lagerschaden hin.

a) Zulässige Fettaustritte ohne Meldepflicht

- Fett an der Lagergehäuseinnenseite, leichter Fettkragen am hinteren Dichtbereich der Radsatzlagergehäuse (auch umlaufend, verkrustet)



- Fett an der Lagergehäuseinnenseite, leichter, verkrusteter Fettüberzug am Labyrinthring



- Leichter Fettkragen, nicht umlaufend



- geringer Austritt von Frischfett, ohne Verkrustungen

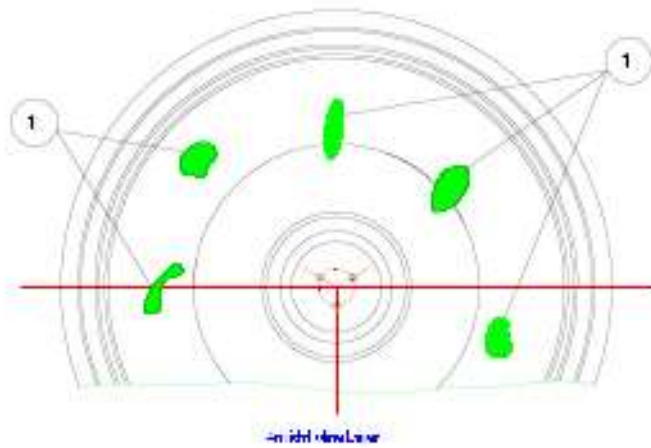


- geringer, verkrusteter Fettaustritt am Lagerdeckel



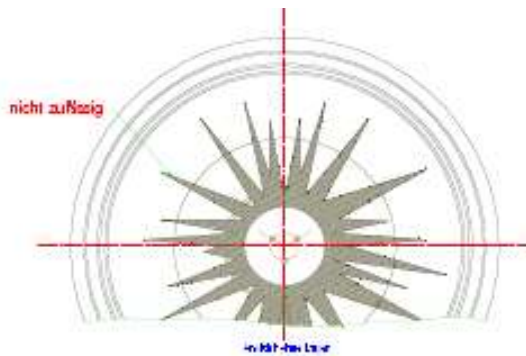
b) Zulässige Fettaustritte mit Meldepflicht

- Vereinzelt Fettspritzer auf der Radscheibe



c) Unzulässige Fettaustritte

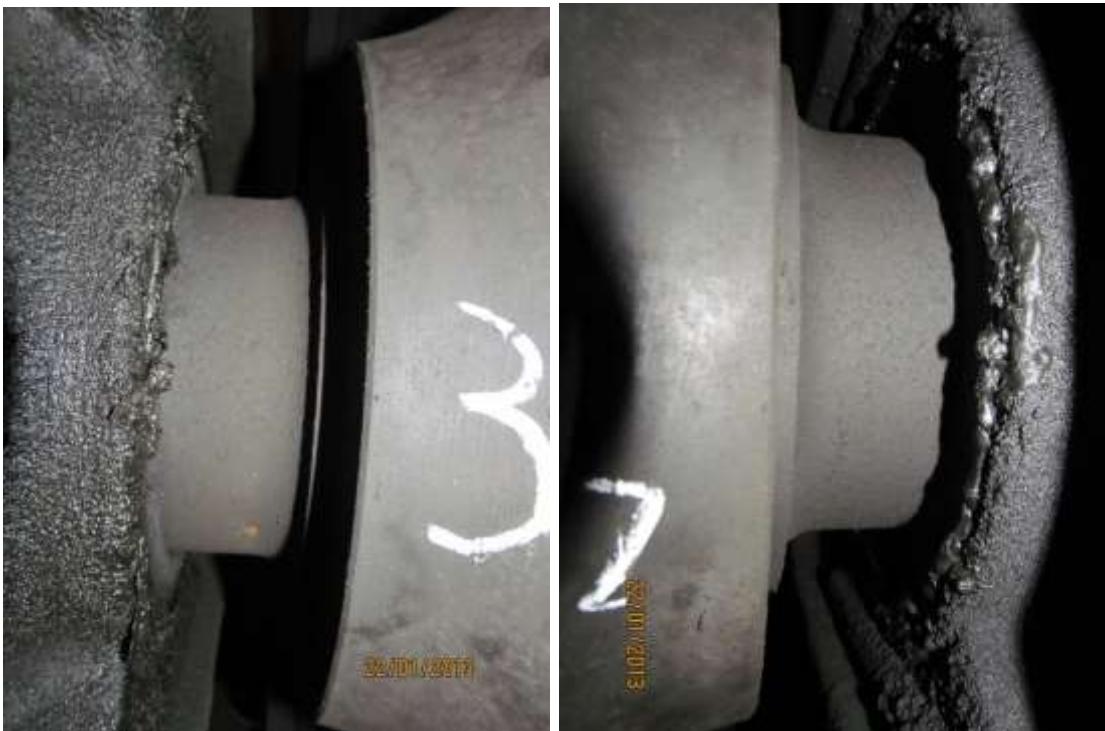
- Fett- und/oder Ölaustritt im Zusammenhang mit
 - Warm- oder Heißalarm (Meldung einer Heißläuferortungsanlage),
 - Geräuschen im Lager,
 - mechanischen Beschädigungen am Radsatzlager,
 - fehlenden Lagerteilen (z. B. Deckel),
 - thermischen Erscheinungen (z. B. Farbabbbrand),
 - Entgleisungen
- Der gesamte Dichtbereich inkl. Radnabe und ggf. die gesamte Radscheibe sind umlaufend mit Fett / Öl verschmutzt. (Frischfett oder verkrustetes Fett)



- Starke Fettspritzer auf der Radscheibe



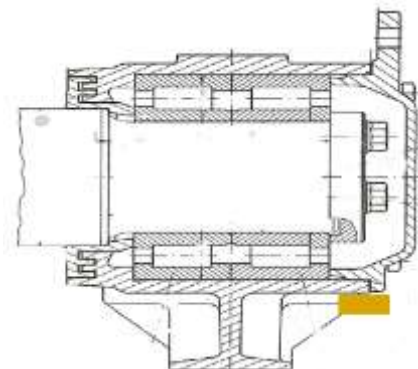
- Starker Fettkragen, komplett umlaufend (verkrustetes Fett und Frischfett)



- Starker Fettaustritt, Fett über die ganze Radscheibe bis zur Lauffläche verlaufen und bis an den Kessel gespritzt



- Starker Ölaustritt im Deckelbereich, Defekt der O-Ring-Dichtung



Anlage